



Beschlusskammer 2

BK 2e 02/016

- geschwärzte Fassung -

- enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Antragstellerin -

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Antrag auf Genehmigung des Entgelts für die Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten

gegenüber der Deutsche Telekom AG, Friedrich-Ebert-Allee 140, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,

- Antragstellerin -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Constanze Möller (Deutsche Telekom AG),

Beigeladene:

1. COLT TELECOM GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,

- Beigeladene 1 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Frau Uta Gottschalk (COLT)

2. Arcor AG & Co, Kölner Straße 5, 65760 Eschborn, vertreten durch die Arcor Verwaltungs-AG, diese vertreten durch den Vorstand,

- Beigeladene 2 -

- Verfahrensbevollmächtigte: Herr Dr. Thomas Wandres und Frau Corinna Hötzl (Arcor)

3. NEFkom, Telekommunikation GmbH & Co. KG, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene 3 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Schoof (NEFkom)

4. HanseNet Telekommunikation GmbH, Hammerbrookstraße 63, 20097 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführung

- Beigeladene 4 -

- Verfahrensbevollmächtigter: Herr Dr. Fiebig (HanseNet)

hat die Beschlusskammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in der Besetzung

des Vorsitzenden Dir Bernhard Kuhmeyer,
des Beisitzers RD Rainer Busch und
des Beisitzers RR z. A. Jörg Lindhorst

unter Verzicht der Beteiligten auf eine öffentliche mündliche Verhandlung
am 07.11.2002 entschieden:

Für die Leistung „Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“ wird ein Entgelt in Höhe von € 21,30 o. USt. befristet bis zum 31.10.2003 genehmigt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Hinweis:

Das hiermit teilgenehmigte Entgelt entspricht dem bisherigen Entgelt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin bietet als Inhaberin einer Lizenz der Lizenzklasse 4 gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 TKG auf Basis eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes Sprachtelefondienst für die Öffentlichkeit an. Bei einem Wechsel zu einem alternativen Teilnehmernetzbetreiber und Verbleiben am selben Standort haben die Kunden als Nachfrager von Telekommunikationsleistungen der Antragstellerin einen Anspruch darauf, dass die Beibehaltung ihrer Rufnummer von dieser sichergestellt wird.

Darüber hinaus bietet die Antragstellerin ihren Kunden als zusätzliche Dienstleistung die Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung innerhalb der nachfolgenden besonderen Zeitfenster an:

- Dienstags zwischen 21:00 und 22:00 Uhr
- Mittwochs zwischen 6:00 und 7:00 Uhr
- Freitags zwischen 17:00 und 18:00 Uhr
- Samstags zwischen 10:00 und 12:00 Uhr.

Gegenstand der vorliegend tarifierten Leistung ist nicht die Sicherstellung der eigentlichen Portierung, sondern eine zusätzliche Überwachung der Portierung und gegebenenfalls die umgehende Beseitigung auftretender Störungen durch anwesendes Fachpersonal in den besonderen Portierungsfenstern. Dabei handelt es sich um auftretende Störungen und Verzögerungen, die im wesentlichen in den Verantwortungsbereich des aufnehmenden Teilnehmernetzbetreibers oder des Kunden fallen.

Das derzeit geltende Entgelt in Höhe von € 21,30 o. USt. wurde mit Beschluss vom 13.06.2001 (Az. BK2e-01/005) befristet genehmigt.

Die Antragstellerin hat trotz gegenteiliger Rechtsauffassung zur Genehmigungspflicht – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – mit Schreiben vom 02.09.2002/E 04.09.2002 beantragt,

1. das Entgelt für die Leistung betreffend „Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“ als Endkundenentgelt gemäß Preisliste Anlage 1 ab dem 01.11.2002 zu genehmigen.

Für den Fall, dass eine endgültige Genehmigung vor dem 31.10.2002 nicht erteilt wird, hat die Antragstellerin vorsorglich beantragt,

2. das Entgelt für die Leistung „Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“ als Endkundenentgelt gemäß Preisliste Anlage 1 ab dem 01.11.2002 vorläufig zu genehmigen.

Der Antrag wurde gemäß § 8 Abs. 2 TEntgV im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als Mitteilung 413/2002 am 18.09.2002 veröffentlicht.

Den Beigeladenen wurde die Möglichkeit eingeräumt, schriftlich zum Antrag Stellung zu nehmen. Die Beigeladene 2 hat sich in einer schriftlichen Stellungnahme zu der beantragten Entgeltmaßnahme wie folgt geäußert:

Aufgrund umfangreicher Schwärzungen sei eine Stellungnahme zu der Frage der Orientierung der beantragten Entgelte an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht möglich. Das beantragte Entgelt liege um 256,3% über dem bisher geltenden Entgelt. Eine Anhebung der fixen Entgelte der Arbeitnehmer um 4,1%, die von der Antragstellerin in Vereinbarung mit der Gewerkschaft Verdi durchgeführt hätte, rechtfertige zwar eine Erhöhung der Personalkosten. Diese könne jedoch nicht in dem Maße auf das beantragte Entgelt durchschlagen. Die Beigeladene 2 erwartet angesichts der aktuellen finanziellen Situation der Antragstellerin vielmehr eine Ausschöpfung von Rationalisierungsmaßnahmen, die eher zu einer Absenkung der Entgelte für die vorliegende Leistung führe.

Die Entscheidungsfrist wurde mit Schreiben vom 11.10.2002 um vier Wochen verlängert. Die Entscheidungsfrist endet am 12.11.2002.

Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 82 S. 3 TKG mit Schreiben vom 06.11.2002 Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Mit Schreiben vom 07.11.2002 teilte das Bundeskartellamt ihre Zustimmung mit.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung beruht auf §§ 24, 25 Abs. 1, 27, 28 Abs. 3 TKG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

Die Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 66 i.V.m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, da es sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG handelt.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

Die beantragte Entgeltmaßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht gemäß § 25 Abs. 1 TKG.

a) Bei der Leistung „Erfolgskontrolle bei der Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“ handelt es sich um das Angebot von Sprachtelefondienst. Der wesentliche

Inhalt dieser Leistung richtet sich darauf, den Vorgang der Portierung, für den Fall, dass Störungen auftreten, zu wiederholen, abzubrechen oder umzukehren. Die Antragstellerin erbringt die vorliegende Leistung im Rahmen des Sprachtelefondienstes.

b) Es besteht für die Antragstellerin die gesetzliche Verpflichtung, nach § 43 Abs. 5 TKG die vorliegende Leistung bereitzustellen.

c) Die Antragstellerin verfügt im Bereich des Angebots von Sprachtelefondienst nach wie vor über eine marktbeherrschende Stellung i.S.d. § 25 Abs. 1 TKG i.V.m. § 19 GWB.

Zum einen erfüllt die Antragstellerin den Vermutungstatbestand des § 19 Abs. 3 GWB. So verfügt die Antragstellerin für den Bereich der Teilnehmeranschlüsse über Marktanteile in Höhe von über 90%.

Zum anderen ergibt sich aus einer wertenden Gesamtschau nach den Kriterien des § 19 Abs. 2 GWB kein erkennbarer Abbau der marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin.

3. Verfahrensart

Gemäß § 27 TKG genehmigt die Regulierungsbehörde Entgelte nach § 25 Abs. 1 TKG entweder im Einzelgenehmigungsverfahren auf der Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung oder im Price-Cap-Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der vorgegebenen Maßgrößen für die durchschnittliche Änderungsrate der Entgelte für einen Korb zusammengefaßter Dienstleistungen.

Im vorliegenden Fall sind die Vorschriften des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 27 Abs. 1 Nr.1 TKG heranzuziehen.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Genehmigung des für die vorliegende Leistung beantragten Entgelts sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3 TKG nur teilweise erfüllt, weil das beantragte Entgelt nicht den Anforderungen des § 24 Abs. 1 TKG i.V.m. § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG entspricht. Daher konnte das vorliegende Entgelt nur teilgenehmigt werden.

a) Effizienz des Leistungsprozesses

Die Antragstellerin berechnet vorliegend das Entgelt für die Leistung „Erfolgskontrolle für die Sicherstellung der Rufnummernportierung zu besonderen Zeiten“

Die im Hinblick auf das vorliegende Entgelt zugrundeliegende Berechnungsmethode unterscheidet sich insofern grundsätzlich nicht von denen in den vorangegangenen Anträgen. Sie führt allerdings im vorliegenden Fall zu einer dreifachen Erhöhung des Entgelts.

Die Antragstellerin hat keine Bemühungen erkennen lassen, die darauf hindeuten, dass die Struktur ihrer Prozesse an der [REDACTED] angepasst wurde.

[REDACTED] Es bestehen daher erhebliche Bedenken hinsichtlich der Effizienz der Prozesse und damit auch der Kostenorientierung.

Insbesondere wegen der nach § 43 Abs. 5 TKG bestehenden gesetzlichen Verpflichtung der Antragstellerin zur Bereitstellung der vorliegenden Leistung ist eine Anpassung zwingend erforderlich. Da die vorliegende Leistung nicht von Konkurrenten der Antragstellerin erbracht werden kann, stehen den Nachfragern keine Ausweichmöglichkeiten auf alternative Anbieter zur Verfügung. Eine Erhöhung des Entgelts kann der Antragstellerin daher nicht ohne weiteres zugestanden werden.

Das beantragte Entgelt konnte nicht genehmigt werden. [REDACTED]

[REDACTED] Eine etwaige Preiserhöhung kann in diesem Fall nur dann genehmigt werden, wenn eine Aufteilung der Kosten [REDACTED] stattfindet.

Daher bildet die Grundlage für die vorliegende Teilgenehmigung das mit Beschluss vom 13.06.2001 (Az. BK2e-01/005) genehmigte Entgelt in Höhe von € 21,30 o. USt.

b) Nachweis der Gemeinkosten

Desweiteren bestehen aufgrund des hier vorliegenden Prüfgutachtens Bedenken hinsichtlich der Gemeinkosten. Die Antragstellerin weist diese auf der erstmalig eingesetzten Datenbasis nach KON2001 und KON2002 aus. [REDACTED]

[REDACTED]

Allerdings kann ein Vergleich bzw. ein ineinander Überführen der alten zur neuen Gemeinkostenverrechnung nicht vorgenommen werden.

[REDACTED] noch Gesprächsbedarf mit der Antragstellerin besteht, sind die hier getroffenen Aussagen bezüglich der Gemeinkosten nicht abschließend und dokumentieren lediglich den derzeitigen Stand.

Trotz einer auch in diesem Verfahren gestellten Nachfrage ist die Antragstellerin nicht bereit, die Einzelkostenbasis des Unternehmens vollständig offenzulegen. Damit ist letztlich eine Überprüfung der Gemeinkostenzuschläge nach der neuen Verrechnungssystematik nicht möglich. Aus fachlicher Sicht sind deshalb die mit dem vorliegenden Antrag geltend gemachten Gemeinkosten nicht nachgewiesen.

5. Befristung

Die Befristung der Genehmigung der Entgelte erfolgte auf der Grundlage des § 28 Abs. 3 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 TKG).

Bonn, den 07.11.2002

Kuhrmeyer
Vorsitzender

Busch
Beisitzer

Lindhorst
Beisitzer